

Aktionsbündnis Urologie (ABU) – Dachverband der bayerischen Urologen e.V. Satzung

(wie beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2020)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Aktionsbündnis Urologie (ABU) – Dachverband der bayerischen Urologen i.G., nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in 82467 Garmisch-Partenkirchen, die Postanschrift lautet Hauptstr. 82, 82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel 08821-7528497 Fax 08821-7528498
Mail: abu-office@uro-gap.de
Home: www.abuweb.de

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Bündelung der Interessen der ambulant tätigen Urologen in Bayern, insbesondere die Verbesserung der Versorgung der Patienten, der wirtschaftlichen Situation der Facharztpraxen und der Zusammenarbeit mit anderen ärztlichen Organisationen, den Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Patientenvertretungen und stationären Versorgungseinrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder in Bayern ambulant tätige Facharzt für Urologie werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Praxisaufgabe, durch Austritt oder durch Ausschluss. Auf Antrag des Mitgliedes an den Vorstand kann die Mitgliedschaft nach Aufgabe der Praxistätigkeit ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung beitragsfrei fortgeführt werden.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an die Postanschrift des Vereins. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Geschäftsjahres.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft mit vollen Mitgliedsrechten verliehen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Aktionsbündnis Urologie (ABU) – Dachverband der bayerischen Urologen e.V. Satzung

(wie beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2020)

§ 6 Kooperationen

Kooperationen können mit jeder juristischen oder natürlichen Person oder Einrichtung eingegangen werden, soweit es der Vorstand für zweckdienlich hält. Der Antrag auf Kooperation ist schriftlich zu stellen. Über die Fortführung der Kooperation entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit.
2. Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mehrheitlich. Werden im ersten Wahlgang von keinem der Bewerber mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang durchzuführen.
3. (entfällt)
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Im Innenverhältnis ist der vertretungsberechtigte Vorstand an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

§ 8 Beisitzer

1. Der Vorstand kann Beisitzer berufen.
2. Die Beisitzer werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen geladen.
3. Sie üben beratende Funktion aus. An den Abstimmungen des Vorstandes sind sie zu beteiligen.

§ 9 Ausscheiden während der Amtsperiode

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen. Der Kandidat wird in der Regel aus den Reihen der Beisitzer berufen.
 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einen Kandidaten für das Amt eines Beisitzers schriftlich dem Vorstand vorzuschlagen.
 3. Der Vorstand kann frei entscheiden, ob er den Kandidaten zum Beisitzer ernennt
 4. Wird ein Kandidat für das Amt des Beisitzers vom Vorstand nicht ernannt, muss der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung diese Entscheidung begründen.
-

Aktionsbündnis Urologie (ABU) – Dachverband der bayerischen Urologen e.V. Satzung

(wie beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2020)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst am Beginn des Jahres,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
2. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss zu fassen.
3. Wird der Vorstand nicht entlastet, bleibt er zunächst kommissarisch im Amt. Innerhalb 4 Wochen ist eine neue Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift.
5. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Niederschrift ist vom amtierenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell in Online-Sitzungen durchgeführt werden. Durch das Verfahren muss eine eindeutige Identifizierung der Teilnehmer/Mitglieder gewährleistet sein.

§ 11 Satzungsänderungen

Eventuell notwendige Satzungsänderungen im Zuge des Eintragungsverfahrens bedürfen nicht der nochmaligen Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 9/10 der Mitglieder erforderlich

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Schlichtung

Nicht besetzt.

Aktionsbündnis Urologie (ABU) – Dachverband der bayerischen Urologen e.V. Satzung

(wie beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2020)

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte einer der vorgenannten Paragraphen gegen bestehendes Recht verstoßen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht.

Aktionsbündnis Urologie (ABU) – Dachverband der bayerischen Urologen e.V. Satzung

(wie beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2020)

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 08.05.09

Thomas Böhm (Hof)

Dr. med. Winfried Lubos (München)

Dr. med. Andreas Borowitz (Mindelheim)

Dr. med. Friedemann Meisse (München)

Dr. med. Wilhelm Dierkopf (Starnberg)

Dr. med. Dirk Potempa
(Garmisch-Partenkirchen)

Dr. med. Christiane Ehlers (München)

Dr. med. Stefan Rembold (München)

Dr. med. Peter Gratzke (Rosenheim)

Dr. med. Stefan Berger (Regensburg)

Dr. med. Walther Grohmann (München)

Dr. med. Herbert Braig (Roth)

Dr. med. Ekkehard Heizmann (Sonthofen)

Dr. med. Wolfgang Vilmar (Nürnberg)

Dr. med. Tom Henschel (Herzogenaurach)

Dr. med. Volker Walther (Passau)

Dr. med. Martin Kennerknecht
(Garmisch-Partenkirchen)

Dr. med. Volker Moll (Augsburg)